



Widerspruchsverfahren ganz einfach erklärt

Antrag abgelehnt! Was nun?

Uns ist ein transparenter Umgang mit positiven wie negativen Entscheidungen wichtig. Manche Anträge müssen wir leider ablehnen, da wir an gesetzliche Vorgaben gebunden sind.

Wenn Sie mit der Entscheidung der BARMER nicht einverstanden sind, können Sie Widerspruch einlegen. Das klingt komplizierter, als es ist.

Wichtig ist hierbei, dass es eine Frist für den Widerspruch gibt, die Sie unbedingt beachten müssen. Diese Frist endet einen Monat, nachdem Sie das Ablehnungsschreiben erhalten haben.

Der Widerspruch sollte außerdem begründet sein. Das heißt, Sie sollten schriftlich Stellung dazu nehmen, warum Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind. Wir raten Ihnen, Ihrem Widerspruch geeignete Unterlagen beizufügen. Dies können zum Beispiel eine ärztliche Stellungnahme oder die Dokumentation eines individuellen Hilfebedarfs sein.

Hinweis: Es kann sinnvoll sein, zunächst formell Widerspruch einzulegen, um die Frist einzuhalten. Das verschafft Ihnen Zeit, den Widerspruch zu begründen.

Die Bearbeitungsdauer von Widersprüchen hängt von vielen Faktoren ab. Sind noch Recherchen nötig, kann es länger dauern. Ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, bleibt es bei der Entscheidung der BARMER und Ihr Widerspruch wird umgehend an einen der Widerspruchsausschüsse weitergeleitet. Dieser trifft innerhalb weniger Wochen eine abschließende Entscheidung.

Kurz und knapp: Zusammensetzung und Aufgaben der Widerspruchsausschüsse

Die Widerspruchsausschüsse sind mit jeweils vier Mitgliedern besetzt. In regelmäßigen Abständen setzen sich die Ausschussmitglieder zusammen und entscheiden über die Widersprüche.

Zuvor haben sie jeweils zwei Wochen Zeit, sich in ihrer Freizeit sorgfältig mit den Sachverhalten vertraut zu machen und sich ein Urteil über die Entscheidungen der BARMER zu bilden.

Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse werden vom Verwaltungsrat gewählt. Die Arbeit in den Widerspruchsausschüssen gehört zu den verantwortungsvollsten Aufgaben in der Selbstverwaltung. Denn hinter jedem Fall steht ein Mensch mit einer ganz persönlichen Geschichte.

Dem gegenüber steht das Sozialgesetzbuch. Es setzt Grenzen, über die sich auch die Versichertenvertretenden des Verwaltungsrates nicht hinwegsetzen können. Doch gelegentlich ergeben sich Handlungsspielräume.

Die Überprüfung durch die Widerspruchsausschüsse erspart so manches langwierige Sozialgerichtsverfahren – und sie ist rasch und kostenlos.

Wenn der Ausschuss einem Widerspruch nicht abhelfen konnte, haben Versicherte anschließend die Möglichkeit, Klage beim zuständigen Sozialgericht zu erheben. Dies ist ebenfalls kostenlos. Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Sozialgericht, in dessen Bezirk die Klagenden zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben.